

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgenden, einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2022 des Berufsbildungszentrums Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg, gefasst:

Der Jahresabschluss 2022 des Berufsbildungszentrums Schleswig wird wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von	4.973.779,84 €
Erträgen in Höhe von	8.770.729,27 €
Aufwendungen in Höhe von	8.379.815,13 €
und einem Jahresüberschuss in Höhe von	390.914,14 €
festgestellt.	

Gemäß § 25 (3) Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik darf die Ergebnisrücklage höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 390.914,14 € fließt vollständig in die Ergebnisrücklage. Zum 31.12.2023 beträgt der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage somit 24,55 %.

Begründung:

Das vorliegende, vom Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung geprüfte Ergebnis der Jahresrechnung 2022 schließt mit

Erträgen in Höhe von	8.770.729,27 €
Aufwendungen in Höhe von	8.379.815,13 €
und einem Jahresüberschuss von	<u>390.914,14 €</u>
ab.	

Gem. § 44 GemHVO Doppik ist das BBZ Schleswig verpflichtet, einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 dokumentiert die wirtschaftliche Entwicklung des BBZ Schleswig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022. Dieser Abschluss wurde mit der auch beim Kreis Schleswig-Flensburg eingesetzten Buchführungs-Software H+H pro Doppik erstellt.

Der Jahresabschluss 2022 schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von rund 390.900 Euro ab. Im Wirtschaftsplan 2022 wurde von einem Überschuss in Höhe von 210.800 Euro ausgegangen.



Kirsten Lemke
Geschäftsführerin

Regionales

BERUFSBILDUNGSZENTRUM SCHLESWIG

des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 09. Januar 2024 bis zum 26. Januar 2024 beim Berufsbildungszentrum Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 19 b, 24837 Schleswig, Zimmer B0.05, während der Dienststunden öffentlich aus.



Kreis
Schleswig-Flensburg

Bericht



über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes des
Berufsbildungszentrums Schleswig -
Regionales Berufsbildungszentrum
des Kreises Schleswig-Flensburg
zum 31.12.2022

Az.: 0-140 012.30

Prüferinnen: Frau Feddersen-Koch
Frau Harder



Inhalt

Seite

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3. Allgemeines	7
3.1 Bilanzordner	7
3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie	8
3.3 Vollständigkeitserklärung	8
3.4 IKS	9
3.4.1 Bereich „allgemein“	9
3.4.2 Bereich „Steuern“	9
3.5 Inventur (2022)	10
3.6 Digitalisierung/Anschluss des BBZ Schleswig am digitalen Workflow	10
3.7 Massendatenanalyse	10
4. Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen	11
4.1 Haushalt	11
4.1.1 Haushaltsplan/-ausgleich	11
4.1.2 Haushaltssatzung	12
4.1.3 Haushaltsplanung und Entwicklung	12
4.1.4 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Haushaltes	13
4.1.5 ÜPL/APL	13
4.2 Bilanz	14
4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	14
4.2.2 Forderungen	14
4.2.3 Örtliche Prüfung der Handvorschüsse	15
4.2.4 Sopo	15
4.3 Ergebnisrechnung	15
4.4 Belegprüfung	16
4.4.1 Handschriftliche Änderung auf Anordnung	16
4.4.2 Zuwendungen an Beschäftigte und Beamte	16
4.4.3 Periodenfremde Zuordnung von Aufwand (Thema: Allg. Aufwand)	17
4.4.4 Buchungsbegründende Unterlagen	17
4.5 Anhang	17
5. Stellungnahme zur Lagebeurteilung	18
6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
6.1 JA des Vorjahres (Haushaltsjahr 2021)	19
6.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20



6.3	JA 2022.....	20
6.4	Lagebericht.....	21
7.	Schlussfeststellungen.....	22
8.	Gesamtaussage.....	23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBZ Schleswig	Berufsbildungszentrum Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg
DA Fibu Kreis	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Schleswig-Flensburg
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der ab dem 1. Januar 2021 gültigen Fassung
H&H	Finanzsoftware „H&H proDoppik“
Haushaltsplan	Wirtschaftsplan des BBZ Schleswig
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KG	Kontengruppe(n)
KLR	Kosten-Leistungs-Rechnung
Kreis	Kreis Schleswig-Flensburg
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung
Satzung des BBZ Schleswig	Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
Sopo	Sonderposten
ÜPL/APL	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen



VV-Abschreibungen	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
VV-Kontenrahmen	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden
z. B.	zum Beispiel



Prüfungsauftrag

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat das BBZ Schleswig gem. § 91 Abs. 1 GO i. V. m. § 44 GemHVO-Doppik einen JA aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der JA besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 91 Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik bis spätestens 01. Mai der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen. Diese Frist konnte aufgrund eines Fehlers im Finanzprogramm H&H ausnahmsweise nicht eingehalten werden. Der JA wurde nach Beheben des Fehlers (30. Mai 2023) kurzfristig aufgestellt und am 23./24. August 2023 vorgelegt.

Entsprechend § 107 SchulG sowie § 5 Abs. 1 der Satzung des BBZ Schleswig obliegt dem RPA die Prüfung des JA unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes. Gem. § 92 Abs. 3 GO i. V. m. § 105 Schulgesetz ist der JA nebst Lagebericht und Bericht des RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Verwaltungsrat zu beschließen. Dies ist bereits für die Verwaltungsratssitzung im Dezember dieses Jahres vorgesehen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des JA gibt dieser Bericht Auskunft. Es wird darauf hingewiesen, dass unter „Punkt 4 – Prüfungsfeststellung, Hinweise und Empfehlungen“ nur die wesentlichen Feststellungen aufgeführt werden. Im Ergebnis führen diese jedoch nicht zu einer Korrektur des geprüften JA, sondern sind – sofern wirtschaftlich – im nächsten JA aufzuarbeiten. Der geprüfte JA und der Lagebericht werden aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen diesem Bericht nicht mehr als Anlagen beigelegt.



Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 92 Abs. 1 GO. Aufgrund dessen hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- eine Inventur durchgeführt und das Inventar korrekt aufgestellt wurden,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen, die Sopo, die RAP und die Schulden richtig nachgewiesen wurden und
- Anhang und Lagebericht zum JA vollständig und richtig sind.

Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der weiterhin angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze im JA.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wurden u. a. Projekte, bei denen eine Verwendungsnachweisprüfung durch Dritte (beispielsweise durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein) nachgewiesen wurde, gänzlich von der Prüfung ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für den Steuerbereich (Vor-/Umsatzsteuer) mit der Zuständigkeit des Finanzamtes.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des JA und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Aufgabe des RPA war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den JA 2022 unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sowie über den Anhang und Lagebericht abzugeben.



Die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden in die Prüfung einbezogen. An der tatsächlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände, Sopo, Schulden und RAP hat das RPA nicht teilgenommen. Um sicherzustellen, dass dem RPA alle wesentlichen Sachverhalte vorgelegt wurden, erfolgte seitens der Geschäftsführung die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

Aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen schied eine vollumfängliche Prüfung aus. Insofern beruhte die Prüfung auf einer stichprobengestützten Kontrolle.

Das RPA hat die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass die Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bilden und festgestellt werden kann, dass sowohl JA als auch Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Alle zu klärenden Sachverhalte wurden umgehend durch die Verwaltungsleitung aufgeklärt und entsprechende Nachweise erbracht.

3

Allgemeines

3.1 Bilanzordner

Der Bilanzordner für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem RPA am 24. August 2023 ausgehändigt. Dieser bildete in gewohnter Weise eine gute Prüfungsgrundlage.

Bekanntermaßen werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie dem Voranschreiten der Digitalisierung Ergänzungen zum bisher bekannten Inhalt des Bilanzordners zukünftig seitens des BBZ Schleswig ausschließlich in digitaler Form vorgehalten bzw. übermittelt.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie

Wie bereits im vorangegangenen Prüfbericht ausführlich erläutert, wird seitens des RPA der Erlass einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie empfohlen. Laut Stellungnahme vom BBZ Schleswig vom 19. Januar 2023 (Bemerkung 1) wird auf den Erlass einer solchen Richtlinie aufgrund des „fehlenden Mehrwertes“ verzichtet.

Da Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögen in der Regel schwerpunktmäßig bei Gebäuden und Infrastrukturvermögen auftreten, kann diese Auffassung vom RPA nachvollzogen werden. Das BBZ Schleswig verfügt vorwiegend über bewegliches Vermögen und besitzt lediglich ein Gebäude (Neubau Krippe).

Dennoch wird in diesem Zusammenhang empfohlen, insbesondere den Tatbestand der „selbständigen Nutzbarkeit“ bei der Bildung von Sammelposten genauer zu betrachten und in Zukunft kritischer zu bewerten. Es wird verwiesen auf die Anschaffung der „Terra BTO Mini ITX PC“ (Inv.-Nrn. 22020011 bis 22020049).

3.3 Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 23. März 2023 liegt vor.

Auf Seite 1 unter „Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung“ wird im letzten Satz ausgeführt, dass „die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung ... von Sören Hansen (Finanzen) wahrgenommen“ wurde.

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 4 DA Fibu Kreis obliegt die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und Durchführung von Prüfungen dem Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung. Mit Blick auf die eventuell missverständliche Formulierung in der Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der „Aufsicht Finanzbuchhaltung“ sollte folglich eine Umformulierung angestrebt werden.

3.4 IKS

3.4.1 Bereich „allgemein“

Wie bereits bekannt, ist das RPA durch den Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein aufgefordert, bei den zu prüfenden Stellen auf die Einführung und Vorhaltung eines IKS hinzuwirken.

Auf die Ausführungen vorheriger Prüfungsberichte wird verwiesen. Die Erarbeitung eines generellen IKS liegt bei der Kreisverwaltung, welches durch den Erlass einer Richtlinie herbeigeführt werden und in dessen Geltungsbereich auch das BBZ Schleswig mit einbezogen werden soll.

Es wird ergänzend auch auf den Bericht „Risikomanagement in Kommunen“ des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein vom 08. Dezember 2014 verwiesen, in dem deutlich wird, dass das Risikobewusstsein bisher zu gering ausgeprägt ist. Das Risiko für das BBZ Schleswig, bei einem nicht im erforderlichen Umfang vorhandenen IKS in einem Schadenfall (Reputations-/Vermögensschaden) mit verantwortlich gemacht zu werden, dürfte gegeben sein.

Die Erarbeitung eines IKS stand zum Prüfungszeitpunkt weiterhin aus, so dass dieser Punkt im Rahmen zukünftiger JA-Prüfungen weiterverfolgt wird.

Das RPA empfiehlt diesbezüglich, bis zur möglichen bzw. tatsächlichen Umsetzung einen entsprechenden Hinweis in die Vollständigkeitserklärung (dort: letzter Absatz) mit aufzunehmen.

3.4.2 Bereich „Steuern“

Ein IKS speziell für den Bereich Steuern wird vom BBZ Schleswig eigenständig erarbeitet. Ein Entwurf liegt bereits vor. Eine endgültige Fassung steht noch aus. Hintergrund hierfür ist ein aktuell parallel laufendes Verfahren zwischen dem BBZ Schleswig und dem zuständigen Finanzamt zum festgestellten „Betrieb gewerblicher Art“ mit derzeit noch offenem Abschluss. Das Ergebnis dieses Verfahrens soll unmittelbar in das IKS Steuern einfließen.



Dieser Punkt wird daher ebenfalls vom RPA im Rahmen zukünftiger JA-Prüfungen weiterverfolgt. Auf die Ausführungen im vorherigen Prüfungspunkt 3.4.1 – IKS „Bereich allgemein“ hinsichtlich einer möglichen „Haftung“ wird vorsorglich verwiesen.

Das RPA empfiehlt auch hier, bis zur möglichen bzw. tatsächlichen Umsetzung einen entsprechenden Hinweis in die Vollständigkeitserklärung mit aufzunehmen.

3.5 Inventur (2022)

Die gem. § 37 GemHVO-Doppik geforderte jährliche Inventur wurde ordnungsgemäß nachgewiesen.

3.6 Digitalisierung/Anschluss des BBZ Schleswig am digitalen Workflow

Bislang ist das BBZ Schleswig noch nicht am digitalen Workflow angeschlossen. Konkrete Gespräche zum Wie und Wann der Umsetzung sollen noch im Herbst 2023 starten. Eine Umsetzung wird spätestens für das Jahr 2024 angestrebt.

3.7 Massendatenanalyse

Im Rahmen der Massendatenanalyse wurde das Buchungsverhalten tiefergehend untersucht. Hierbei sind im Rahmen der Prüfung insbesondere folgende Auswertungen näher beleuchtet worden:

- a) Es wurden einige ungebuchte Konten ausgewertet, welche laut dem BBZ Schleswig als „Ersatzkonten“ dienen und auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Es wurde gemeinsam im Prüfungsverlauf vereinbart, dass diese inaktiven Konten im System gesperrt werden.



- b) Aufgefallen sind einige Nullbuchungen. Im Ergebnis handelt es sich hierbei um Storno-Buchungen/Korrekturen oder Ausbuchungen. Fällt im Rahmen der Buchung ein Fehler auf, wird diese Buchung auf „Null“ gesetzt. Löschungen sind im System nicht möglich.
- c) Auch sind erneut Doppelbuchungen ausgewertet worden. Die Anzahl hat sich im Vergleich zu den Vorjahren allerdings deutlich reduziert. Dieses Thema wurde bereits in den Vorjahresprüfungen ausführlich besprochen. Eine Optimierung der Abläufe ist durch die rückgängigen Fallzahlen klar erkennbar.

4

Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen

4.1 Haushalt

4.1.1 Haushaltsplan/-ausgleich

Gem. § 75 Abs. 1 GO ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben des BBZ Schleswig gesichert ist. § 75 Abs. 3 GO besagt, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll. Der Haushalt 2022 wurde mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 210.800 Euro beschlossen.

Das erzielte Jahresergebnis zeigt auf, inwieweit die Planung abweicht. So wurde in 2022 tatsächlich ein Jahresüberschuss i. H. v. 390.914,14 Euro erwirtschaftet.

4.1.2 Haushaltssatzung

Nach § 77 Abs. 1 GO hat das BBZ Schleswig für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurde am 16. Dezember 2021 durch Beschluss des Verwaltungsrates erlassen.

4.1.3 Haushaltsplanung und Entwicklung

Nach § 78 Abs. 3 Satz 1 GO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft und gem. Satz 2 für die Haushaltsführung verbindlich.

Der geprüfte JA weist hier positive Abweichungen auf (siehe vorherige Ausführungen unter Punkt 4.1.1):

2022	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichung
Ergebnisrechnung	210.800 Euro	390.914,14 Euro	180.114,14 Euro
Finanzrechnung	158.900 Euro	498.802,63 Euro	339.902,63 Euro

Gem. § 1 Abs. 1 GemHVO-Doppik beinhaltet der Haushaltsplan neben dem Finanz- und Ergebnisplan sowie den Teilplänen auch den Stellenplan. Im Haushaltsjahr 2022 wurden 58 Planstellen ausgewiesen. Die Personalaufwandsquote, welche das Verhältnis der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen aufzeigt, beträgt 38,17 Prozent, was eine Senkung zum Vorjahr i. H. v. 2,33 Prozent bedeutet.

4.1.4 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Haushaltes

Gem. § 79 Abs. 3 GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen nehmen. In der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Nach § 17 Abs. 1 der Satzung des BBZ Schleswig erfolgen amtliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet unter der „Homepage des RBZ Schleswig“ (www.bbzsl.de).

Die ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung und Veröffentlichung wurden nachgewiesen.

4.1.5 ÜPL/APL

ÜPL/APL sind gem. § 82 Abs. 1 GO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist bzw. ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre.

Sie dürfen nur geleistet werden, wenn der Verwaltungsrat gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 GO zugestimmt hat. Grundsätzlich kann die Zustimmung vorher per Einwilligung oder nachträglich per Genehmigung erfolgen, wobei die vorherige Zustimmung vorzuziehen ist. Im Rahmen von definierten Höchstbeträgen kann der Verwaltungsrat für sogenannte unerhebliche ÜPL/APL die Zustimmungsentscheidung auf die Geschäftsführung übertragen. Dies geschieht in der Regel per Festsetzung eines Höchstbetrages in der Haushaltssatzung.

In der Haushaltssatzung wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Es wird angeraten, einen Höchstbetrag aufzunehmen. Denkbar wäre beispielsweise ein prozentualer Ansatz von 0,1 Prozent oder 0,05 Prozent des Haushaltsvolumens auf volle hundert Euro aufgerundet.

Über die geleisteten unerheblichen ÜPL/APL hat die Geschäftsführung nach § 82 Abs. 1 Satz 5 GO halbjährlich zu berichten. Ein Bericht erfolgt beim BBZ Schleswig nicht, jedoch ist dieser Bericht nur für unerhebliche ÜPL/APL vorgesehen. Solche sind durch die fehlende Ermächtigung derzeit nicht vorgesehen.



Die ÜPL/APL werden auch im Rahmen des JA nicht explizit durch den Verwaltungsrat genehmigt. Ein Deckungsvorschlag wird nicht gemacht.

Das RPA weist darauf hin, dass die Vorschriften zu ÜPL/APL nach § 82 GO einzuhalten sind. Es sind Deckungsvorschläge vorzubringen. ÜPL/APL sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

4.2 Bilanz

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Im vorherigen Prüfungsbericht wurde als Prüfungsfeststellung erneut festgehalten, dass die Bilanzierung der Homepages des BBZ Schleswig (bbzsl.de und bbzsl.eu) sowie deren notwendige Nachaktivierung vorzunehmen ist.

Diese Aktivierung steht bis zum heutigen Zeitpunkt weiterhin aus. Im Prüfungsverlauf wurde gemeinsam vereinbart, dass diese nunmehr zeitnah mit einem Erinnerungswert von 1 Euro erfolgen soll.

4.2.2 Forderungen

Laut Stellungnahme zum Bericht des JA 2021 wurde das Forderungsmanagement neu organisiert. Altfälle wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2022 aufgeklärt und entsprechend verbucht. Mahnläufe erfolgen seit der Neuorganisation zeitnah.

Im Rahmen der Prüfung der Bilanz ist eine Differenz bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen (Kto. 161100) in Höhe von -85,70 Euro aufgefallen. Bei den privaten Forderungen (Kto. 171100) findet sich die Gegenabweichung in identischer Höhe von +85,70 Euro.

Die FiBu des Kreises hat eine Korrekturbuchung durchgeführt und diese im Jahr 2022 vorgenommen statt im Jahr 2023, da das Buchungsjahr 2022 noch offen war. Durch diese Fehlbuchung ist es

zu der Differenz gekommen. Die Berichtigung dieser Fehlbuchung ist noch im Prüfungszeitraum erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine weiteren Beanstandungen ergeben.

4.2.3 Örtliche Prüfung der Handvorschüsse

Die Überprüfung der Handvorschüsse erfolgt in diesem Jahr im Rahmen der zum Prüfzeitpunkt parallel durch das RPA durchgeführten Fibu-Prüfung des Kreises.

Die auf dieser Basis erlangte Erkenntnis der notwendige Anschaffung eines neuen Tresores wurde noch während der aktuellen JA-Prüfung von der Verwaltungsleitung umgesetzt.

4.2.4 Sopo

Bereits im letzten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass die Verbindung zwischen dem Vermögensgegenstand und dem Sopo jederzeit in H&H sichtbar sein sollte.

Weiterhin fehlt ein Zusatz bei den zu den Sopos gehörigen Vermögensgegenständen, welcher eine Zuordnung ermöglicht. Lediglich die Sopos werden mit einem solchen Zusatz (Inventarnrn. des Vermögensgegenstandes) versehen.

Das RPA empfiehlt die H&H-Funktionsnutzung „Sachgesamtheit“.

4.3 Ergebnisrechnung

Das seit dem 10. Dezember 2018 durch das damalige Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vorgeschriebene Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik; siehe hier Anlage 20 – Muster zu § 45 GemHVO-Doppik) wird seit dem JA 2022 verwendet.



Ein während der Prüfung aufgefallener Fehler in der Darstellung der Ergebnisrechnung wurde noch im Prüfungsverlauf aufgeklärt. Das RPA rät dringend an, derartige fehlerhafte Vorlagen für die Zukunft zu sperren.

4.4 Belegprüfung

4.4.1 Handschriftliche Änderung auf Anordnung

Auf der AO zur Journal-Nr.: 14243 vom 14.11.2022 wurden handschriftliche Änderungen der Beträge vorgenommen. Diese geänderten Beträge finden sich im Programm H&H nicht wieder. Der Originalbeleg stimmt somit nicht mit der tatsächlichen Buchung überein.

Es wurde erklärt, dass die geänderten Beträge tatsächlich im Jahr 2023 eingegangen sind und auf der AO nur zur eigenen Kontrolle notiert wurden. Die buchungsmäßige Gutschrift über die Differenzbeträge erfolgte im Jahr 2023.

Originalanordnungen dürfen nicht handschriftlich geändert werden, wenn nicht auch die entsprechende Buchung im System korrigiert wird, da die Kasse durch die Anordnung zur Ausführung der ausgewiesenen Beträge angewiesen wird.

Das BBZ wird diesen Hinweis künftig beachten.

4.4.2 Zuwendungen an Beschäftigte und Beamte

Bekanntermaßen besteht die Absicht, entsprechende Vorgaben hinsichtlich der einheitlichen Vorgehensweise bei der Gewährung von Zuwendungen (Anlass und Höhe) festzulegen. Dieses Thema befindet sich bereits in der Bearbeitung, deren Abschluss steht allerdings weiterhin aus.

Eine zügige Herbeiführung der notwendigen Legitimation wird seitens des RPA angeregt, da sämtliche Zahlungen stets nur auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage vorgenommen werden dürfen.

4.4.3 Periodenfremde Zuordnung von Aufwand (Thema: Allg. Aufwand)

Bei Prüfung der Belege ist in Einzelfällen aufgefallen, dass Aufwand im Bereich der Allgemeinen Geschäftsaufwendungen aus dem Vorjahr (2021) erst im Jahr 2022 eingereicht, abgerechnet und entsprechend gebucht wurde. Dies liegt an einer verspäteten Einreichung der Erstattungsanträge. Das BBZ Schleswig wurde gebeten, zukünftig auf ein unverzügliches Einreichen von Abrechnungen hinwirken. Eine Ausschlussfrist von 6 Monaten – wie es beispielsweise das Bundesreisekostengesetz bei Reisekostenabrechnung vorsieht – gibt es nicht.

4.4.4 Buchungsbegründende Unterlagen

Die Überprüfung der buchungsbezüglichen Unterlagen im Bereich der Abrechnungen mit dem Land hat ergeben, dass die Anforderungsschreiben fehlen. Z. B. bei der Journal-Nr. 1620 wurde eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Land abgerechnet („Geld statt Stellen“). Der Anordnung ist lediglich eine Kopie der Honorarrechnung und der Einzahlungsbeleg (Kontoauszug) beigefügt worden. Aus diesen Anlagen ergibt sich nicht, welche Leistung mit welchem Zahlungspflichtigen und mit welcher Zahlungsfrist abgerechnet wurde.

Das BBZ Schleswig wird darauf hinwirken, dass die betreffenden Sachbearbeiter künftig die erforderlichen Unterlagen zur Buchung in die GBH geben.

4.5 Anhang

Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ist die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen zu beschreiben. Auch sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vollständig zu dokumentieren. Daneben ist nach § 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik gesondert anzugeben und zu erläutern, ob Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden vorgenommen wurden.



Im Anhang wird lediglich darauf hingewiesen, dass „die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Eröffnungsbilanz unverändert angewandt worden“ sind. Dies erfüllt nicht die Anforderungen an die Erläuterungen im Anhang.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen im letzten Prüfbericht verwiesen. Es fehlt weiterhin der Ausweis der Haftungsverhältnisse im Verbindlichkeitspiegel, jedoch erfolgt eine Negativerklärung im Textteil des Anhangs. Dies entspricht allerdings nicht den Vorgaben nach § 51 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik i. V. m. §§ 251 und 285 HGB.

5

Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Im JA sowie im Lagebericht wurden folgende wesentlichen Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zur Lage des BBZ Schleswig sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung getroffen:

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 390.914,14 Euro ab, während der Ergebnisplan einen Überschuss von 210.800 Euro ausweist.

Der Plan-/Ist-Vergleich zeigt insgesamt höhere Erträge (+ 48.429,27 Euro) und gleichzeitig auch geringere Aufwendungen (- 131.684,87 Euro). Gegenüber der Haushaltsplanung kommt es somit zu einer Verbesserung von insgesamt 180.114,14 Euro.

Die wesentlichen Planabweichungen, die letztendlich zu dem vorgenannten Jahresergebnis führten, werden im Lagebericht erläutert. Um Wiederholungen an dieser Stelle zu vermeiden, wird hierauf verwiesen.



Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung zeigen, dass die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur Haushaltswirtschaft des BBZ Schleswig insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage wiedergeben.

6

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1 JA des Vorjahres (Haushaltsjahr 2021)

Gem. § 92 Abs. 3 GO i. V. m. § 105 Schulgesetz beschließt der Verwaltungsrat des BBZ Schleswig über den JA und über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Prüfung des JA 2021 erfolgte durch das RPA (siehe Bericht über die Prüfung des JA 2021 vom 26. Oktober 2022).

Der Beschluss des Verwaltungsrates des BBZ Schleswig wurde am 15. Dezember 2022 gefasst. Hiernach dient der Jahresüberschuss 2021 von 392.961,91 Euro der Deckung des vorgetragenen Jahresfehlbetrages von 31.366,37 Euro. Dieses ist erfolgt. Die Restsumme wurde der Ergebnisrücklage zugeführt. Der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2021 somit 11,79 Prozent.

In gleicher Sitzung erfolgte ebenfalls die Entlastung der Geschäftsführung für den JA 2021.

Daneben hat das BBZ Schleswig gem. § 92 Abs. 4 GO innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA das Vorliegen des Schlussberichtes, des JA und Lageberichtes sowie des Beschlusses des Verwaltungsrates örtlich bekannt zu machen und sie öffentlich auszulegen.



Die Bekanntmachung erfolgte ordnungsgemäß auf der Internetseite des BBZ Schleswig. Die gem. den Vorgaben des § 17 Abs. 3 der Satzung des BBZ Schleswig öffentliche Auslegung erfolgte ebenfalls ausschließlich durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage des BBZ Schleswig in der Rubrik „Ausschreibungen und Bekanntmachungen“. Während des aktuellen Prüfungszeitraum war diese weiterhin dort einsehbar/aufrufbar.

6.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Buchführung und das Belegwesen werden mit Ausnahme der o. g. Prüfungsfeststellungen als ordnungsgemäß angesehen und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vollständige Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Vermögenssicherung nicht gewährleistet sind.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der RAP und der Sopo sind erbracht.

6.3 JA 2022

Der JA 2022 wurde gem. §§ 44 - 50 GemHVO-Doppik aufgestellt. Die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen sind generell den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Anhang enthält mit Ausnahme der Prüfungsfeststellungen die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.



Es kann festgestellt werden, dass der JA 2022 des BBZ Schleswig ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften und den sonstigen Bestimmungen entspricht.

6.4 Lagebericht

Der von der Verwaltung aufgestellte und von der Geschäftsführerin des BBZ Schleswig unterschriebene Lagebericht zum JA 2022 enthält Ausführungen

- zur Einführung der Doppik zum 1. Januar 2008,
- zum Verlauf des Haushaltsplans 2022 (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Erläuterungen zu den wesentlichen Planabweichungen),
- zur Ertragslage,
- zur Liquidität/Liquiditätsentwicklung,
- zur Investitionstätigkeit,
- zur Finanzlage,
- über gebildete Kennzahlen,
- gibt einen Ausblick auf die Risiken und Chancen künftiger Entwicklung sowie
- tiefergehende Angaben zur Haushaltskonsolidierung.

Der Lagebericht entspricht nach den gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung zeigen, dass die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur Haushaltswirtschaft des BBZ Schleswig insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage wiedergeben.

Das RPA empfiehlt generell, zum Zeitpunkt der Erstellung von Lageberichten auch weitere bekannte und sich in Zukunft relevant auswirkenden Sachverhalte mit aufzunehmen (u. a. Themen wie Internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Umsatzsteuer, Energiekrise). Dies gilt auch dann,



wenn es sich um Vorgänge handelt, von denen keinerlei Auswirkungen auf den aktuellen JA ausgehen. Diese Empfehlung basiert nicht auf den Ausführungen aus § 52 GemHVO-Doppik. Im Rahmen der Auslegung könnten diese Punkte lediglich unter den letzten Satz bezüglich der „Chancen und Risiken“ subsumiert werden.

Die Aufnahme von Kennzahlen in den Lagebericht wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Schlussfolgerungen daraus fehlen noch, folgen aber ab dem JA 2023. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Kennzahlen wird empfohlen, die Berechnung inkl. der Rechengrößen mit in den Lagebericht aufzunehmen.

Eine Darstellung und Erläuterung von Ergebnissen, die wesentlich vom Vorjahr abweichen, ist derzeit nicht Teil des Lageberichts. Abweichungen werden lediglich genannt, nicht aber näher erklärt. Laut Auskunft des BBZ Schleswig wird hierüber bei Bedarf mündlich in den Gremiensitzungen berichtet. Nach Auffassung des RPA gehören solche Ausführungen zum Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des JA und zur Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr nach § 52 S. 2 GemHVO-Doppik. Z. B. der Rückgang der Personalaufwendungen, Mindererträge bei der Auflösung von Sonderposten oder die Minderaufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen wären erläuterungsbedürftige Sachverhalte, um den JA auch für objektive Dritte nachvollziehbar zu gestalten.

7

Schlussfeststellungen

Die Feststellungen wurden im Rahmen des Prüfungsverlaufes mit der Verwaltungsleitung erörtert und sind entsprechend dokumentiert. Die Zusammenarbeit mit dem BBZ Schleswig war jederzeit konstruktiv. Die Aufarbeitung der Sachverhalte erfolgte zielführend und – sofern möglich – unverzüglich bzw. zeitnah durch die Verwaltungsleitung. Der Ordnung halber wird an dieser Stelle da-



rauf hingewiesen, dass gem. den Erläuterungen zu § 44 GemHVO-Doppik Feststellungen der Prüfungsbehörde – schon aus verwaltungsökonomischen Gründen – grundsätzlich nicht zu einer Änderung des geprüften JA führen. Die Feststellungen sind bei der Erstellung des JA des folgenden Jahres zu berücksichtigen.

8

Gesamtaussage

Die wirtschaftliche Situation des BBZ Schleswig wird aus Sicht des RPA – aufgrund des erzielten Ergebnisses im Jahr 2022 sowie unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote in Höhe von 76,77 Prozent zu diesem Zeitpunkt als angemessen bewertet.

Dabei ist ergänzend zu beachten, dass gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des BBZ Schleswig der Kreis Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des BBZ Schleswig haftet, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des BBZ Schleswig nicht zu erlangen ist.

Das RPA schlägt dem Verwaltungsrat vor, den Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2022, nach vorheriger Beratung und Einbeziehung des vorstehenden Berichtes, gemäß § 92 Abs. 3 GO i. V. m. § 105 Schulgesetz und § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung des BBZ Schleswig zu beschließen.

Schleswig, 09. November 2023

Angela Feddersen-Koch

Hellen Harder